

BGer 6B 450/2017 vom 16. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_450_2017

FR: TF 6B 450/2017 du 16 octobre 2017

IT: TF 6B 450/2017 del 16 ottobre 2017

Regeste

Mehrfacher, teilweise versuchter betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage usw.; Kosten des Berufungsverfahrens | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Umstritten ist einzig die Verteilung der Kosten des Berufungsverfahrens.

E. 1.1

Nach Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien des Rechtsmittelverfahrens die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt die Partei, die das Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind (Abs. 2 lit. a) oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Abs. 2 lit. b). Das Obergericht hat der Beschwerdeführerin die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 3'000.-- auferlegt mit der Begründung, sie sei mit ihrer Berufung vollständig unterlegen und habe ausgangsgemäss die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat mit ihrer Berufung eine für sie günstigere rechtliche Würdigung eines wesentlichen Anklagepunktes erreicht, indem sie das Obergericht nicht wie die erste Instanz wegen Raubes im Sinn von Art. 140 Ziff. 1 StGB, sondern "nur" wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinn von Art. 147 Abs. 1 StGB, verurteilte; günstiger ist dies für sie, weil das erste Delikt mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann, das zweite "nur" mit bis zu fünf Jahren. Zudem wurde die Freiheitsstrafe von 22 auf 18 Monate gesenkt. Sie hat damit mit ihrer Berufung eine erhebliche Änderung des erstinstanzlichen Urteils erwirkt, mithin einen substantiellen Teilerfolg erzielt. Die (wohl versehentlichen) Ausführungen im angefochtenen Entscheid (S. 42 VIII.), sie sei mit ihrer Berufung "volumfänglich unterlegen", treffen offensichtlich nicht zu. Dass sich die Kostenaufgabe nach Art. 428 Abs. 2 StPO rechtfertigen liesse, wird vom Obergericht nicht dargelegt und träfe auch nicht zu. Dieses hat damit Bundesrecht verletzt, indem es der Beschwerdeführerin die ganzen Kosten des Berufungsverfahrens auferlegte, obwohl sie teilweise obsiegte, die Rüge ist begründet.

E. 2

Die Beschwerde ist damit gutzuheissen, Dispositiv-Ziffer 8 Satz 1 des angefochtenen Entscheids aufzuheben und die Sache zu neuem Entscheid ans Obergericht zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG).

Hingegen hat der Kanton Zürich der Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.